

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0853/2016
Amt/Aktenzeichen 51/51 03	Datum 03.06.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 14.06.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Kenntnisnahme	22.06.2016	Ö
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	29.06.2016	Ö

Betreff: Inklusive Betreuung in städtischen Kindertagesstätten
Mainz, 08.06.2016 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Ausgangssituation

Die Einrichtung des Fachdienstes Inklusion (FDI) in der Abteilung Kindertagesstätten im Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz zum 01.01.2013 war der Ausgangspunkt zur inklusiven Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten (Kitas).

Die Aufgaben des Fachdienstes wurden in der Vorlage 1387/2012/1 beschrieben und so auch durch den Stadtrat am 31.01.2012 bestätigt. Die Stelle wurde zum 01.02.2013 besetzt, die inklusive Betreuung in den städtischen Einrichtungen konnte so gemäß der Aufgabenbeschreibung begleitet werden.

Um alle Erziehungsfachkräfte einzubinden und die Handlungsleitlinien vorzustellen, wurde für ca. 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Kitas in der Mainzer Lokhalle am 24.01.2014 ein dienstverpflichtender Fachtag veranstaltet. Neben Fachvorträgen von Expertinnen und Experten belegten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachtages 33 Workshops, die zu unterschiedlichen Themenbereichen arbeiteten. In der Nachbereitung wurde eine rund 60-seitige Dokumentation zum Fachtag Inklusion erstellt. Die Dokumentation haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den städtischen Kitas erhalten, sie wurde auch in die Gremien und Netzwerke der inklusiven Arbeit in der Landeshauptstadt Mainz gestreut.

Seit Sommer 2014 arbeiten laut dem zuvor genannten Stadtratsbeschluss alle städtischen Kitas inklusiv. Dies wurde noch einmal im Rahmen eines Konzeptionstages zum Thema Inklusion, an dem alle Leitungen der städtischen Kindertagesstätten teilnahmen, bestätigt. Das bedeutet, dass sich keine städtische Kindertagesstätte der Aufnahme eines beeinträchtigten Kindes verschließt.

Kooperation zwischen unterschiedlichen Fachstellen

Gemeinsam mit dem Amt für soziale Leistungen wurde im Jahr 2014 ein Monitoringverfahren über die Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII entwickelt. Dabei wurde festgestellt, dass es einen Anstieg beim Einsatz von Integrationshilfen auch in den städtischen Kindertagesstätten gibt. Für den Zeitraum der Jahre 2011 bis 2015 liegt eine Steigerung von rund 50% vor.

Im Zuge des Monitorings wurde auch festgestellt, dass damit die Kosten für die Eingliederungshilfe in den Kitas in den Jahren von 2011 bis 2014 (Stichtag 31. Dezember) um fast 80% gestiegen sind. Dies erklärt sich dadurch, dass durch die Beratungsleistung des FDI mehr Kinder aufgenommen wurden, und diese nun noch häufiger ganztags betreut werden. Dabei werden Eingliederungsmaßnahmen nicht automatisch für die gesamte Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kita von einer Integrationshilfe mit begleitet. Durch die höhere Quote von „Ganztagskindern“ ergibt sich aber zwangsläufig auch ein Anstieg der Stunden für eine Integrationshilfe, die dann zum Beispiel auch über die Mittagszeit hinweg die Essensituation begleitet. Außerdem werden immer häufiger Kinder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen in städtische Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen.

Durch das Antragsverfahren auf eine Eingliederungshilfe (siehe nächsten Punkt „*Neues Antragsverfahren §53/54 SGB XII*“) hat die Zahl der beantragten Integrationsstunden in Einzelfällen leicht nachgegeben, was durch die Begleitung durch den FDI begründet ist.

Neues Antragsverfahren §53/54 SGB XII

Im Laufe des Jahres 2014 hat der Fachdienst Inklusion gemeinsam mit den zuständigen Stellen im Amt für soziale Leistungen ein neues Konzept zur Antragstellung für Einzelintegrationsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §53/54 SGB XII entwickelt. Hintergrund ist ein Gespräch auf Einladung des Gesundheitsamtes im Kreis Mainz-Bingen mit Zuständigkeit für die Stadt Mainz. Bis dahin verlief die Antragstellung über das Amt für soziale Leistungen und mündete in einer abschließenden Begutachtung durch eine der sechs Schulärztinnen beim Gesundheitsamt bei der vorliegende medizinische und psychologische Gutachten betrachtet wurden.

Daraufhin erging eine Empfehlung von Unterstützungsstunden für die Eingliederungsmaßnahme und damit der Teilhabesicherung. An dieser Empfehlung hat sich das Amt für soziale Leistungen dann orientiert.

Das neu entwickelte Antragsverfahren sieht demgegenüber vor, dass die Kita auf Grund der Analyse des Bedarfes des Kindes in der Einrichtung selbst eine Empfehlung über den Stundenumfang einer Maßnahme erarbeitet. Das Gesundheitsamt wird künftig nur noch in Ausnahmefällen und Grenzbereichen hinzugezogen. Hierdurch wird der Schwerpunkt von der medizinischen Begutachtung hin zur Erstellung eines individuellen pädagogischen Bedarfsplanes verschoben. Dieses Vorgehen wird einer individuellen Eingliederungshilfe und damit einer echten Teilhabepflicht besser gerecht. Im Umfang des neuen Antragsverfahrens wird auch den Wünschen und Bedürfnissen der Familie Rechnung getragen. Die für die Einrichtung erforderliche Stundenzahl an Eingliederungsleistung wird nicht mehr primär auf das Kind abgebildet, sondern orientiert sich an der individuellen Leistbarkeit der Kita und auch der Familie.

Der FDI sieht mit diesem Verfahren einhergehend eine bedeutende Verbesserung der Qualität inklusiver Arbeit in den städtischen Kindertagesstätten.

Fallzahlen

Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Eingliederungshilfen in der Kita (Stichtag 31.12.2015)			
	SGB XII	SGB VIII	GESAMT
2011	36	5	41
2012	39	7	46
2013	49	6	55
2014	61	2	63
2015	66	1	67

Verteilung der Eingliederungshilfen auf Mainzer Einrichtungen (Stichtag 31.12.2015)				
Städtische Kita	Ev. Kita	Kath. Kita	Elterninitiative	Studierendenwerk
48	5	11	1	2

In der Gesamtschau kann festgehalten werden, dass allen Kindern mit Beeinträchtigung, die einen Platz in einer städtischen Kindertagesstätte geltend gemacht haben, ein Platzangebot in einer gegeben werden konnte. In bislang fünf Einzelfällen wurde vom FDI in gemeinsamer Entscheidung mit den Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der besuchten Kita empfohlen, einen Einrichtungswechsel in eine integrative Kita vorzunehmen. Dabei war die Begründung nicht die Beeinträchtigung des Kindes, sondern vielmehr der soziale Hintergrund in der Familie, dem durch die therapeutische Begleitung des Kindes in einer integrativen Einrichtung besser gerecht werden konnte.

Zuständigkeit für den Personenkreis nach §35a SGB VIII

Im Laufe der Tätigkeit des FDI zeigte sich zunehmend, dass es Überschneidungen der für die Eingliederungshilfe und Teilhabesicherung relevanten Bereiche der Bücher VIII und XII des Sozialgesetzes gibt. So kommt der FDI häufig in Kontakt mit Kindern mit multimodalen Diagnosen. Diese liegen etwa in einer Verhaltensauffälligkeit, bedingt durch Interaktionsstörungen oder Bindungsproblematiken (SGB VIII) und einer Sprach- oder Entwicklungsverzögerung, oft gepaart mit einer Intelligenzminderung (SGB XII). Die zu Grunde liegenden ICD-10 Indizes geben dabei oft Querverweise aufeinander. Hier ist es besonders schwer zu beurteilen, welche Beeinträchtigung im Vordergrund steht und damit auslösend auf eine Leistungsbewilligung wirkt.

In der Abteilung Kindertagesstätten wurde im Herbst 2014 deshalb entschieden, dass die Fallbegleitung im Bereich des Personenkreises §35a SGB VIII beim FDI liegen soll. Die fallführende Verantwortung verbleibt beim ASD, während der FDI die Beratung in der Kita gewährleistet und als Schnittstelle zwischen dem ASD und der Abteilung Kindertagesstätten fungiert.

Beeinträchtigungsbilder

Die häufigsten Diagnosen von Kindern mit Beeinträchtigung, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen, finden sich im Bereich der Entwicklungsverzögerung oder -störung (ICD-10:F80-F83), oft in Zusammenhang mit einer Intelligenzminderung. Hiervon betroffene Kinder zeigen auch einen Tiefpunkt in der Sprachentwicklung – dies betrifft ca. jedes dritte Kind mit diesem Diagnosespektrum.

Weiterhin besuchen im Jahresdurchschnitt ca. fünf Kinder mit einer Diagnose im Bereich der Autismusspektrumstörung eine städtische Kita. Einen weiteren Schwerpunkt bilden auch Kinder mit einem Diabetes Mellitus Typ I, die mit einer Insulinpumpe versorgt werden. Im Jahresdurchschnitt werden in städtischen Kitas und Horten ca. fünf Kinder mit dieser chronischen Erkrankung, die auch zum Personenkreis des SGB XII gezählt werden, betreut.

Des Weiteren wird in einer städtischen Kita ein Kind mit einer Mukoviszidose in schwerer Form und ein Kind mit einer Spina Bifida („offener Rücken“) in minderschwerer Ausprägung betreut.

Aus dem Bereich des SGB VIII werden im Jahresdurchschnitt ein bis zwei Kinder mit einer Diagnose gemäß §35a betreut.

Fortbildungen

Der FDI hat in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachstellen Fortbildungsveranstaltungen zu den Themenkomplexen „Diabetes“ sowie „Autismusspektrumstörung“ organisiert, deren fachliche Inhalte individuell an die betroffenen Kita-Teams angepasst wurden. Ebenso werden individuelle Teamfortbildungen, zum Beispiel zur Epilepsie oder der unterstützten Kommunikation organisiert.

Im Jahr 2014 wurde ein Zertifikatskurs über 4x2 Tage mit dem Thema „Inklusion in städtischen Kitas“ für Erziehungsfachkräfte angeboten. Für das Jahr 2017 wird derzeit die Möglichkeit eines weiteren Kurses geprüft.

Für das Jahr 2016 wurden insgesamt 7 Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas organisiert, diese Angebote werden rege wahrgenommen. Auch für das Jahr 2017 werden entsprechende Fortbildungsangebote berücksichtigt werden.

Arbeitskreise/Gesprächsrunden

Der weitergehende Prozess wird nach wie vor von der schon viele Jahre bestehenden Arbeitsgruppe „Inklusion“ unter der Leitung des FDI weiter voran getrieben, gesteuert und evaluiert. Auch in den Treffen mit allen Kita-Leitungen wird das Thema immer wieder aufgenommen.

Ausblick/Weitere Schritte

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Integrationskräften wird mit den entsprechenden Trägern derzeit diskutiert. Es soll ein entsprechendes Modell erarbeitet werden, federführend hierzu ist das Amt für soziale Leistungen.

Die Einbindung und Unterstützung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft konnte bislang nicht, wie im o.g. Beschluss formuliert, umgesetzt werden. Grund hierfür ist, dass die entsprechende Personalkapazität noch nicht geschaffen werden konnte.